



Die gesetzlichen Erben

nach Schweizerischem Erbrecht



Gesetzliche Erben sind jene Erben, welchen das Erbe zufällt, wenn der Erblasser nichts (Gegenteiliges) angeordnet hat. Das gesetzliche Erbrecht ist lückenlos: "**Erben hat jedermann**". Ein gesetzliches Erbrecht haben in der Schweiz nur Verwandte und der Ehegatte (bzw. eingetragene Partner/in). Innerhalb der verwandten gesetzlichen Erben gilt eine Hierarchie, wobei das Gesetz bestimmt, dass jene Verwandten, welche dem Erblasser am nächsten stehen, auch primär zur Erbfolge berufen sind (**→Parentelsystem**).

Die erste Parentel besteht aus den Nachkommen des Erblassers (Kinder, Enkel etc.), die zweite aus den Angehörigen des elterlichen Stammes (Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen etc.) und die dritte aus den Angehörigen des grosselterlichen Stammes. Hinterlässt der unverheiratete Erblasser auch keine Verwandte im grosselterlichen Stamm, kommt das Gemeinwesen zum Zug. Verwandte im ur-grosselterlichen Stamm sind von Gesetzes wegen nicht erbberechtigt; mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf.

Solange in einer näheren Parentel noch jemand lebt, kommt die nachfolgende Parentel nicht zum Zug. Innerhalb einer Parentel erbt primär das Haupt; ist dieses vorverstorben, treten dessen Nachkommen (in allen Graden nach Stämmen) an seine Stelle (**→Eintrittsprinzip**). Für Erben gleicher Stufe gilt das Gleichberechtigungsprinzip. Fehlen Nachkommen, wächst das Erbe den übrigen an (**→Anwachsungsprinzip**). Dasselbe gilt beim Wegfall der Erben einer Eltern- oder Grosselternseite (d.h. die Erbschaft fällt an die andere Verwandtschaftsseite).

Der überlebende Ehegatte (bzw. eingetragene Partner) ist nicht Mitglied des Parentelsystems; er erbt (in unterschiedlichem Umfang) neben Nachkommen bzw. den Angehörigen des elterlichen Stammes: Hat er mit Nachkommen zu teilen, fällt ihm die Hälfte der Erbschaft zu; befinden sich die nächsten Angehörigen des Erblassers im elterlichen Stamm, erbt der überlebende Ehegatte von Gesetzes wegen drei Viertel der Erbschaft. Mit der dritten Parentel (grosselterlicher Stamm) konkurriert der Ehegatte nicht: Er ist in diesen Fällen gesetzlicher **Alleinerbe**. Bei der Berechnung des Erbanteils des überlebenden Ehegatten ist zu beachten, dass vorab die güterrechtliche Auseinandersetzung (d.h. die Aufteilung des ehelichen Vermögens zwischen den Ehegatten, entsprechend den Regeln des anwendbaren Güterstandes) stattzufinden hat, um überhaupt den zu teilenden Nachlass feststellen zu können.

Auf der nächsten Seite ist das beschriebene Parentelsystem bildlich dargestellt.

